

nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das factum anders als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificire, und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle; so hat auch in dessen Befolg der revivus, als welcher in Betref der Gegenforderung den Beklagten abgiebt, auf alle und jede Puncten ins besondere und unterschiedlich zu antworten.

§. 13. Wannhero meines wenigsten Erachtens zu sprechen, daß revivus Theils wohl, Theils übel gebeten, das depositum wiederzugeben, und die hiesigem Hofrathe ersuete Urtheil dahin, daß der revivus vorläufig für die von der Revidentin eingeführte Gegenforderung dahier hinlängliche Sicherheit stellen, und demnach über sothane Gegenforderung von Post zu Post sich erklären solle, zu reformiren, ihres übrigen Inhalts aber zu bestätigen sey.

## XIV.

## Von Mühlen-Gerechtigkeit.

§. 1. Von uralten Zeiten her haben der Stadt N. die daselbst befindlichen Wind- und Wassermühlen zuge-

gehört, und zu diesen Mühlen sind alle in- und auswärtigen Bürger zwangbar.

## §. 2.

In dem nahe bey vorgemeldter Stadt gelegenen Kirchspiele M. ist auch von vielen Jahren her die Mühle zu H. gewesen, deren Inhaber von dem Herzog Wilhelm höchstseligen Andenkens am 15. Merz 1549 gnädigt verstatet und verliehen worden, daß er solche Mühle zu seinem Besten brauchen, seine Nahrung, wie von Alters, mit Mahlen, Backen und Brod verkaufen in der Stadt N. treiben, und die Unterthanen zu M. die bis dahin nicht bezwunglich gewesen, bey demselben, oder wo ihnen sonst gefällig, mögen mahlen lassen.

## §. 3.

Solche gnädigste Verleihung hat nachgehends schier immerwährende Irrungen zwischen der Stadt N. und den Inhabern der Mühle zu H. erregt. Im Jahr 1698 beschwerte sich der damalige Inhaber der Mühle zu H. daß von der Stadt N. ihm aufgegeben werden wolle, den Molter, welcher von zwanzig und mehrern Jahren her nur alle viertel Jahre getheilet worden, nunmehr alle sechs Wochen zu theilen. Daraus entstand ein ordentlicher und weitwendiger Rechtsandel, welcher am 10. Dec. 1698 dahin geschlichtet wurde, daß beklagte Stadt bey Erhebung des Stadmolters in possessorio salvo petitorio zu handhaben, und Kläger den Molter so wol von ein- als auswärtigen Bürger Gemahlen zu

zu gemeiner Molterkisten zu bringen, auch sich bey der alle sechs Wochen vorzunehmenden Abtheilung mit einem dritten Theile des Molters ohne einige fernere Uebermaße begnügen zu lassen, und was davon pendente lite etwa zu viel gemessen, cum interesse a tempore morae zu vergüten schuldig, die aufgegangenen Kosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander aufzuheben, sodann beklagte Stadt mit ihrem Suchen wegen des von dem Kläger zu seiner Handhierung brauchenden Gemahls, falls darentwegen den Kläger zu entlassen nicht gemeynt, ad separatum, und zum bessern Beweise hin zu verweisen sey.

## §. 4.

Raum war jetztangeführte Urtheil ergangen; so begehrte der Kläger nicht nur deren Erklärung, sondern klagte noch anbey ein, daß die Stadt N. sich unterstünde, den Molter nicht allein von Korn, Ma'z und Haber wie vorhin, sondern auch von allen andern Früchten wider den bisherigen Gebrauch und Uebung zu fordern.

## §. 5.

Hierüber geriethen beide Theile in eine neue Zerung, und daher wurde am 18 May 1699 ferner gesprochen, daß es bey dem vorigen Bescheide Einwendens ungehindert zu belassen, gleichwol Kläger von allen Früchten ohne Unterschied den Molter zu zwey dritten Theile der beklagten Stadt abzuführen schuldig, und ad petitium nach wie vor hinzuverweisen sey.

## §. 6.

Als demnach der Kläger den anwendigen Bürgern nicht mehr mahlen wollte; so führte die Stadt darüber Beschwer, und bat, dem Kläger aufzugeben, daß er keinem aus der Bürgerschaft, er sey ein- oder ausheimisch, das Mahlen verweigern solle. Hiedurch wurde zwar abermals ein neuer Proceß veranlassen, immittels aber am fünften Jenner 1701 dahin in der Güte beygelegt, daß der Kläger den ein- und auswändigen Bürgern, wie von Alters, unweigerlich mahlen, und gebührlichen von ein- und auswändigen Bürgern einkommenden Molter von Roggen, Malz und Haber, wie von Alters, zu gemeiner Stadtmolterkiste einnehmen und hernächst bey der Ausmessung der Stadt davon zwey dritte Theile Molters verabsolgen lassen, und für sich einen dritten Theil desselben behalten solle und wolle.

## §. 7.

Obey hatte es lange Zeit sein Bewenden. Im Jahre 1755 wurde aber die Sache von neuem wiederum rege gemacht, und von dem dormaligen Inhaber der Mühle zu H. dahier angezeigt, daß nicht nur die Stadt N. einem Bürger Namens Johann S. bey ihm mahlen zu lassen verboten, sondern auch der Stadtmühlen Pfächter den Johann E. auf freyer Straßen sechs Brod, welche selbiger bey ihm Kläger gekauft, sodann einen halben Becher Mehl mit Sack und Schnupstuche abgenommen hätte. Die Stadt wendete dawider ein, daß der Kläger den ein- und auswändigen Bürgern anders nicht, als wann

wann den Stadt mühlen Wind und Wasser abgange, mahlen dürfte, und anheh Weizen zu mahlen kein Befugniß hätte. Es kam also wieder zu einem förmlichen Rechtsstreit, und am 25. Junius 1762 fiel der Rechtspruch dahin aus: „Bürgermeister und Rath erweisen, daß der Inhaber der Mühle zu H. anders nicht mahlen dürfe, als wann den bannal Stadtmühlen Wind und Wasser abgehët; so sollt diesem vorgangen ferner ergehen, was Rechtsens; Dann ist zu Recht erkannt, daß den Inhaber der Mühle zu H. das Mahlen des Weizens in Gefolg rechtskräftiger Urtheil vom 14. Julius 1699 gegen Abtragung gewöhnlicher zwey dritten Theile Molters zugestellet, sodann die Kosten auszustellen seyn.“

Wider solthans am 30. Junius insinuirte Urtheil haben Bürgermeister und Rath am neunten Julius Revision gebeten, und am 29. selbigen Monats die Strafgelber erleyet, mithin die Nachristen richtig beobachtet.

Die Hauptsache bestehet aus zwey verschiednen Puncten, wovon der erste zum Vorwurfe hat, ob der revifus anders nicht, als wann den Stadt mühlen Wind und Wasser abgehët, mahlen dürfe. Desfalls ist in der Urtheil den Revidenten der Beweis auferloget worden. Hätte der revifus in diesem Stücke revidiret; so dürfte ein gegründetes Beschwer

schwer anzutreffen seyn. Wie die Revidenten ob-  
darüber sich beschweren wollen, kann ich wenigstens  
nicht ermessen. Vor der Urtheil vom 10 Dec. 1698  
haben die Revidenten schon vorgewendet, daß die  
zwangbaren Bürger bey Mangel Wassers und Win-  
des mit Bewilligung und Wissen eines zeitlichen  
Bürgermeisters auf der Mühle zu S. könnten möh-  
len lassen. Hiebey haben dieselben auch immer be-  
harrt, und ihren Satz zu behaupten gesucht. Nichts  
desto weniger aber ist am 10 Dec. 1698 nur gespro-  
chen worden, daß besagte Stadt bey Erhebung  
des Stadtmolters in possessorio salvo petitorio  
zu handhaben, und Kläger den Molter sowohl von  
ein als auswändigen Bürger Gemachten zu gemeiner  
Molterliste zu bringen, auch sich bey der alle sechs  
Wochen vorzunehmenden Abtheilung mit einem drit-  
ten Theile des Molters ohne einige fernere Ueber-  
mässe begnügen zu lassen schuldig sey. Demnach  
haben die Revidenten obigen Punct nicht fern-  
er gebeten, sondern bey fernern des ius visi Anrufen nur  
ter illimitate, und ohne Unterschied zu handhaben.  
Dieses konnte nicht geschehen, ohne von der gemach-  
ten Einwendung abzulassen. Ansonst hätten die Re-  
videnten entweder ein Rechtsmittel ergreifen, oder  
doch eben so, wie der damalige Kläger gethan, die  
Urtheil zu erklären, bitten müssen; zumal von der  
gemachten Einwendung in der Urtheil nichts enthal-  
ten; mithin die Einwendung entweder stillschwei-  
gend verworfen, oder aber übergangen worden.  
Wann das erste; so mögen die Revidenten wider  
bis

die rechtskräftige Urtheil dormalen nicht mehr angehen. Ist hingegen das andere; so hätten die Revidenten ihr vermeintes Gerechsam nachgehends wiederum anführen, und die zweyte Urtheil vom 18. May 1699 ebenfalls in Rechtskraft um so weniger erwachsen lassen sollen, als die zweyte Urtheil es bey der ersten belassen, und den Kläger von allen Früchten ohne Unterschied den Molter abzulühren schuld g. erkläret, mithin die vormals aufgeworfene Frage ausdrücklich ebenfalls nicht entschieden.

## S. 10.

Zudem als die Revidenten sich nachgehends beschwerten, daß der damalige Inhaber der Mühle zu H. den auswärtigen Bürgern nicht mahlen wollte; so meldeten sie nicht das mindeste von Mangel Wassers und Windes; sondern sie bezogen sich vielmehr auf die rechtskräftigen Urtheil vom 10 Dec. 1698 und 18 May 1699, und baten in deren Befolg dem Müller zu H. aufzugeben, daß er keinem aus der Bürgerschaft, er sey ein oder ausheimisch, das Mahlen verweigern solle. So heftig auch die Sache in Betref des verweigeren Mahlens betrieben wurde; so war jedoch vom Abgange des Wassers und Windes niemals einige Rede. Ja dem am 7ten May 1701 geschlossenen Vergleich wurde sogar oben an einverleibet, daß der revisus den ein- und auswärtigen Bürgern, wie von Alters, un- verweigerlich auf Verlangen mahlen solle und wolle. Ist nun wohl zu vermuthen, daß bey dem Vergleich von der Einschränkung oder Mahlensbedingnisse keine

keine Erwähnung geschessen seyn würde, wann die Revidenten ihr vermeyntliches Gerechtfam entweder gegründet zu seyn geglaubet, oder sich hätten vorbehalten und ausbedingen wollen? Ist vernünftig zu behaupten, daß der revifus anders nicht als bey Abgange des Wassers und Windes solle mahlen dürfen? Streitet es nicht gegen einander, auf Verlangen unweigerlich mahlen zu müssen, und gleichwol anders nicht, als bey Abgange des Wassers und Windes mahlen zu dürfen? Oder soll der revifus alsdann auf Verlangen mahlen müssen, wann die Stadt mühlen nicht mahlen können? Allein wo ist diese Ausnahme zu finden? Hätten die Revidenten sich so vergleichen wollen; so hätten sie auch klärlicher reden, und dem Vergleiche einen so merklichen Umstand und Ausnahme beysügen sollen. Bey dessen Verabsäumung muß der Vergleich wider die Revidenten um so mehr ausgeleget werden, als diese Auslegung noch anbey die natürlichste ist; anermogen sonst eines Theils sich noch die Frage ereignete, ob der revifus allererst mahlen dürfte, wann es an Wasser und Winde zugleich, oder aber einem von beiden gebracht. Andern Theils würde alsdann auch nicht wohl statt finden können, daß der revifus alle sechs Wochen den Molter abtheilen, und der Stadt davon zwey dritte Theile geben solle; maßen nichts leichter, als daß innerhalb sechs Wochen Zeit Wasser und Wind nicht abgehen. Ueberdies würde der revifus nicht angelobet haben, bey jeder sechs-wöchigen Ausmessung oder Abtheilung des Molters einen Cöllnischen Gulden zur Stadtberechnung zu geben;

geben; zumal derselbe, wann er gleich nicht mahlen dürfte, jedennoch zahlen müßte.

## §. 11.

Bev solcher der Sacheliegenheit hat der revisus nicht einmal nöthig, zu mehrerer Bestätigung seines Gerechtsams auf den mit dem ehemaligen Stadtsecretarius von D. am 18 Dec. 1755 geschlossenen nähern Vergleich sich abuberufen. Laß seyn, daß der Stadtsecretarius zu Schließung dieses Vergleichs nicht bevollmächtigt gewesen. Laß seyn, daß den Revidenten wider solchen Vergleich die Restitution zu statten komme. Laß seyn, daß der Vergleich gar nicht obhanden; so sezet jedoch die obangeführte Urtheil, wie auch der Vergleich vom Jahre 1701 klares Ziel und Maas, und bestätigen dasjenige, was in dem letzten Vergleiche §. 2. enthalten, nemlich, daß, wann auch die Stadtwind- und Wassermühlen mit genugsamen Winde und Wasser versehen, dennoch den Bürgern bey dem reviso nach Belieben mahlen zu lassen, frey stehen solle. Nur überflüssig würde daher seyn, wann man bey dem letzten Vergleiche sich lange aufhalten, und die Untersuchung angehen wollte, ob und in wie weit der damalige Stadtsecretarius bevollmächtigt gewesen, und die Revidenten wider die Handlungen ihres Secretarius die Restitution nachzusuchen befugt seyn.

## §. 12.

Den Revidenten kann auch ferner zu keinem Vortheile gereichen, wann dieselben weitwendig anweisen

weisen wollten, daß durch die unumschränkte Freyheit zu mahlen die Stadtmühlen unbrauchbar gemacht, und die Stadt außer Stand gesetzt würde, die gewöhnlichen Lasten zu bestreiten. Als vor- mals der Inhaber der Mühle zu H. den auswendi- gen Bürgern nicht mahlen wollte; so schrien die Revidenten, daß der Müller die Stadt um den rechtlich zuerkannten Molter zu bringen suchte, und dessen Verfahren nicht allein zu ihrem höchsten Schaden und Nachtheile, sondern auch zu großer der gemeinen Bürgerschaft Unbequemlichkeit gereichte. Nunmehr da der revifus zu mahlen bereit, so heißet es, daß die Stadt nicht bestehen könne. Ent- weder haben die Revidenten damals, oder aber anjesho das wahre Beste der Stadt nicht erkannt; sonst könnten sie unmöglich die Sprache so sehr ge- ändert haben. Dem sey indessen wie ihm immer- wolle; genug, daß die Revidenten von demjeni- gen nicht abgehen mögen, was vorhin geschehen, was abgeurtheilet, was verglichen worden. Anbey ist nicht wohl zu begreifen, wie der revifus derma- len wohlfeiler als vorhin solle mahlen können. Die Stadt bekommet ja zwey und der revifus nur einen dritten Theil des Molters. Wollte der revifus nun auch schon einen geringern Molter nehmen; so könnte die Stadt jedoch sich entgegen setzen, und den vorigen Molter fordern. Wer würde der Stadt dieses aberkennen, und den revifum frey sprechen? Der revifus hat also kein Mittel, wohlfeiler zu mahlen, es sey dann, daß er den Schaden allein und einseitig trage. Wollte derselbe sich auch darzu be- quemen;

quemen; so können die Revidenten ja ihm allezeit nachfolgen. Wollen sie sagen, die Stadt könnte alsdann nicht bestehen? Allein gesetzt, daß die Stadt ansonst ebenfalls nicht bestehen könnte; solle dann der revisus allein die Last tragen, und sein Gerechsam fahren lassen? Eben wenig mag auch dahier dem reviso vorgerücket werden, daß die Stadt nicht solle bestehen können. Der anmaßliche Beweis ist daher unerheblich, und der Revidenten Ansuchen ganz unstatthaft.

## §. 13.

Eben so vergeblich wird von denselben angeführet, daß sie durch die am 26 April 1708, 22 Julius 1728 und ersten Sept. 1753 erlassenen Befehle den Bürgern auf fremden Mühlen mahlen zu lassen, verboten, und der revisus darzu stillgeschwiegen, mithin seines allenfalsigen Rechtes sich begeben hätte. Eines Theils sind die benzelegten Befehle neue Beweisstücke, welche in gegenwärtiger Instanz bekannter Dingen keine Statt haben. Und andern Theils haben die Revidenten nicht einmal angewiesen, daß solchane Befehle behördend seyn verkündiget worden. Gesezt auch, daß dieses geschehen wäre, so mügte es jedoch anders nicht erheben, als wann noch annehst erwiesen würde, daß der revisus davon Wissenschaft erhalten hätte, manßen derselbe nicht in der Stadt L. sondern in dem Kirchspiel N. wohnhaft, mithin die Wissenschaft vernünftig nicht zu vermuthen ist. Ja in den Befehlen vom 26 April 1708 und 22 Julius 1728

wird nur von auswärtigen Mühlen überhaupt, nicht aber von der Mühle zu H. ins besondere erwahnet. Nithin hatte der revifus und dessen Vorfahren, falls ihnen auch einige Nachricht von den Befehlen zugekommen, keine Ursache sich dawider aufzulehnen; immaßen dieselben mit einem jeden vernünftigen dafür halten konnten, daß die Befehle ihrem durch Urthel und Vergleich erworbenen Gerechtfame unmachttheilig wären gegeben worden. Der Befehl vom ersten Sept. 1753 thut zwar von der Mühle zu H. ausdrückliche Meldung. Allein da der revifus über die von den Revidenten ihm im Jahre 1755 zugefügten Beschwerden sich gleich dahier beklaget, so ist nicht zu vermuthen, daß derselbe von sothanem Befehle einige Nachricht erhalten habe. Allenfalls aber mag daraus weder eine Verjährung noch Begebung des Rechtes hergeleitet werden.

## S. 14.

Wann übrigens die Revidenten durch einige Zeugen aus der Bürgerschaft erweisen wollen, daß der revifus anders nicht, als wann den Stadtmühlen Wasser und Wind abgeht, mahlen dürfte; so suchen sie nur dasjenige zu erfüllen, was zu beweisen ihnen in der jüngern Urthel aufgegeben, und wodurch sie um so weniger beschweret worden, je klarlicher aus dem bis dahin angeführten erhellet, daß kein näherer Beweis vonnöthen, sondern der revifus in Gefolg der rechtskräftigen Urthel, wie auch geschlossenen Vergleichs den ein- und auswärtigen

gen Bürgern auf Verlangen zu mahlen berechtiget, wann gleich den Stadtmühlen weder Wasser noch Wind abgehen.

§. 15.

Dahero die vorige Urthel in diesem Punkte zu bestätigen wäre.

§. 16.

Der andere Absatz der Urthel enthält, daß dem Inhaber der Mühle zu H. das Mahlen des Weizens in Gefolg rechtskräftiger Urthel vom 14 Julius 1699 (soll vielleicht heißen: vom 18 May 1699) gegen Abtragung gewöhnlicher zwey dritten Theile Molters zu gestatten sey. Dieses scheint zwar um so rechtlicher zu seyn, je klarlicher die Urthel vom 18 May 1699 vermeldet, daß der Inhaber der Mühle zu H. von allen Früchten ohne Unterschied den Molter mit zwey dritten Theilen abzuführen solle. Nichts desto weniger aber ereignen sich desfalls nicht wenige Anstände und Bedenklichkeiten. Erstens muß der revivus selbst gestehen; daß er nur eine Kornmühle habe, und darauf den Weizen mahle, wann die Steine stumpf gelaufen sind. Zum andern war zur Zeit der Urthel vom 18 May 1699 die Frage nur von Gersten, welche damals wegen der Fruchtentheurung statt des Korus gemahlen und zu Brod gebacken wurde. Der Inhaber der Mühle zu H. mahlete zwar Gersten eben so wie Korn; wollte aber davon keinen Molter der Stadt abführen. Dieses gab also Gelegenheit zu der obangeführten Urthel. Da nun ein Urthel be-

Kannter Maßen nicht auszudehnen, und vornemlich nach der Klagschrift auszulegen; so mag auch die Urtheil vom 18 May 1699 nur von solchen Früchten verstanden werden, welche auf der Mühle zu S. ordentlicher Weise können gemahlen werden. Ferner besaget der Vergleich vom fünften Jenner 1701, daß der revifus den einkommenden Molter von Roggen, Malz und Haber, wie von Alters zu gemeiner Stadtmolterkiste einnehmen, und hernächst bey der Ausmessung der Stadt darum zwey Drittheile verabfolgen solle. Dieses scheint mir genugsam anzudeuten, daß der revifus damals noch keinen Weizen gemahlen habe; sonst würde davon auch wol einige Erwähnung geschehen seyn; anerwogen nicht zu vermuthen, daß die Revidenten von der rechtskräftigen Urtheil so platter Dings sollen abgelassen haben. Jeglich sind die Stadtmühlen älter als die Mühle zu S. sie sind Zwangmühlen und zum gemeinen Besten und Nutzen der Stadt gewidmet, mithin die der Mühle zu S. verliehene Gerechtigkeit so auszulegen, quo minus tertio praejudicetur.

GONZALEZ ad X Libr. III. Tit. 4.  
Cap. 6. num. 4.

und in dessen Gefolg dem Inhaber der Mühle zu S. mehr nicht zu gestatten, als solche Früchte zu mahlen, worzu die Mühle von Anfange an zubereitet ist. Etenim utcumque aliis molendina vel in territorio, vel extra territorium habentibus lucri aliquid praeripiatur, potiores tamen partes fisci, vel reipublicae esse debent.

HERING de Molend. Quaest. II. n. 119.

## S. 17.

Aus jezt angeführten Ursachen würde ich schon den endlichen Schluß abfassen, wann nicht der revisus vorgeschüzet hätte, kündig und erweislich zu seyn, daß er den Bürgern auf Verlangen jederzeit Weizen gemahlen hätte. Sollte dieser Beweis von dem reviso bezugebracht werden können; so müßten alsdann obangezogene Gründe, so stark und hinlänglich sie auch immer sind, um so mehr weichen, als solchen Falls nicht nur die der Mühle zu H. verliehene Gerechtigkeit durch den Gebrauch und Gewohnheit auf eine andere Art erkläret, sondern auch dem Inhaber der Mühle zu H. aus der Länge der Zeit ein vollkommenes Recht zugewachsen wäre. Der angebotene Beweis ist daher nicht zu übergeben, dahingegen die Revidenten dadurch nicht wenig beschweret, daß schon wirklich ein Endurtheil abgefasset, und dem reviso Weizen zu mahlen gestattet worden; zumal obangeführte Gründe noch zur Zeit den Revidenten das Wort sprechen, auch meiner unvorgreiflichen Meynung nach im Falle, da der Beweis nicht bezubringen, genugsam hinreichen, um dem reviso das Weizenmahlen abjuerkennen.

## S. 18.

In Betref des andern Punktes wäre demnach zu sprechen; daß revisio woht gebeten, die Straf-gelder wiederzugeben, und die am 25 Junius 1762 dahier eröfnete Urtheil dahin zu reformiren: Würde revisus rechtsgenüßig erweisen, daß, und von welcher Zeit er den Bürgern der Stadt N. auf Verlangen Weizen gemahlen; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.